



NVE

*Natur- & Vogelschutzverein
Emmenbrücke*

STATUTEN

Natur- und Vogelschutzverein

Emmenbrücke (NVE)

Statuten

Natur- und Vogelschutzverein Emmenbrücke (NVE)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Emmenbrücke (NVE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Emmen.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Schutz und die Förderung der einheimischen Vogelwelt sowie ihrer Lebensräume im Sinne des Natur- und Umweltschutzes.

Zur Erreichung dieses Zwecks engagiert sich der Verein insbesondere für:

- die Schaffung, Betreuung und den Unterhalt von Nistgelegenheiten;
- die Förderung der Biodiversität;
- die Organisation von Exkursionen, Weiterbildungen und Veranstaltungen;
- die Öffentlichkeitsarbeit und
- die Zusammenarbeit mit Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge;
- Gönnerbeiträge;
- Subventionen;
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen;
- Spenden und Zuwendungen aller Art und
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen.

Zum Vereinsvermögen gehört auch sämtliches vom Verein finanziertes Material.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Eintritt ist jederzeit möglich. Aufnahme gesuche sind schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und besitzen volles Stimmrecht.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Für das laufende Vereinsjahr bleibt der Mitgliederbeitrag geschuldet.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand und
- die Revisionsstelle.

6. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Genehmigung der Jahresberichte;
- Entgegennahme des Revisionsberichts;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Präsidiums;
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Mutationen;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung des Jahresprogramms und
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand gehören mindestens folgende Funktionen an:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Aktuariat
- Finanzen

Der Vorstand kann weitere Ressorts und Arbeitsgruppen einsetzen.

Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Verein wird rechtsverbindlich durch das Präsidium und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien vertreten.

Die Vorstandstätigkeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
Es besteht Anspruch auf Spesenersatz gemäss Beschluss der Generalversammlung.

Für besondere Leistungen einzelner Vereinsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF 2'500 pro Projekt. Höhere Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

8. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Sie prüft die Buchführung und die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

9. Geschäftsjahr und Mitgliederbeiträge

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

10. Datenschutz

Der Verein bearbeitet Personendaten der Mitglieder ausschliesslich, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist.

Der Vorstand sorgt für eine angemessene Datensicherheit.

Mitgliederdaten werden nur für vereinsinterne Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Eine Veröffentlichung erfolgt nur mit Zustimmung der betroffenen Person.

Im Übrigen richtet sich die Datenbearbeitung nach der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung sowie der Datenschutzerklärung des Vereins.

11. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Im Falle der Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Region.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. März 2026 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Ort, Datum: Emmenbrücke, 13.03.2026

Präsidium: C. Auer

Protokollführung: C. Aaldijf